

Aktenzeichen: 4 AZR 1273/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 20. Oktober 1982
- 4 AZR 1273/79 -

I. Arbeitsgericht Duisburg Urteil vom 19. September 1978
- 2 Ca 579/78 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. Oktober 1979
Düsseldorf - 24 (15) Sa 1456/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung im Bundesluftschutzverband

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a i.d.F. des Tarifvertrages über
zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung
der Angestellten des Bundesluftschutzverbandes vom 1. März
1967, VergGr. V b (Angestellte für die Fachgebiete
Aufklärung und Werbung bei Ortsstellen in Orten mit mehr
als 500.000 Einwohnern)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Eingruppierung nach Ortsgröße



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1273/79

24 (15) Sa 1456/78 Düsseldorf **Im Namen des Volkes!**

Verkündet am

20. Oktober 1982

Urteil

**Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Dr. Apfel für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. Oktober 1979 - 24 (15) Sa 1456/78 - aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg vom 19. September 1978 - 2 Ca 579/78 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Rechtsmittelinstanzen zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. September 1971 als Angestellter in den Diensten des Beklagten, einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts, und war bis 30. November 1979 in der Dienststelle Duisburg als Bearbeiter für das Fachgebiet "Aufklärung und Werbung" tätig.

Er erhielt Vergütung nach VergGr. V c BAT, deren Fallgruppe 1 in der Fassung des Tarifvertrages vom 1. März 1967 (zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung der Angestellten des Bundesluftschutzverbandes) nachstehenden Wortlaut hat:

"Angestellte bei Ortsstellen in Orten mit 300.000 bis 500.000 Einwohnern als Bearbeiter für die Fachgebiete

- a) ...
- b) ...
- c) Aufklärung und Werbung."

Die VergGr. V b BAT Fallgr. 3 hat nach diesem Tarifvertrag folgenden Wortlaut:

"Angestellte bei Ortsstellen in Orten mit mehr als 500.000 Einwohnern als Bearbeiter für die Fachgebiete

- a) ...
- b) ...
- c) Aufklärung und Werbung."

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bis zur Gebietsreform, die am 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist, hatte die Stadt Duisburg 428.594 Einwohner, deren Zahl durch die damit verbundene Eingemeindung der neuen Stadtteile Duisburg - Homberg, Rheinhausen, Rumeln-Kaldenhausen und Walsum auf 577.663 anstieg.

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger den Differenzbetrag zwischen VergGr. V c BAT und VergGr. V b BAT für die Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. März 1978 geltend, der sich unstreitig auf 3.921,03 DM beläuft.

Hierzu hat der Kläger vorgetragen, daß er die Merkmale der VergGr. V b BAT aufgrund der Folgewirkungen der Gebietsreform erfülle und ihm deshalb der eingeklagte Betrag zustehe. Maßgeblich sei nach dem Tarifwortlaut allein die Zahl der Einwohner der jeweiligen Orte und nicht etwa des Dienststellenbereichs. Darüber hinaus habe sich durch die Gebietsreform eine erhebliche Mehrbelastung eingestellt, da er in verstärktem Maße Anfragen aus den neu hinzugekommenen Stadtteilen habe beantworten müssen. Zudem habe er zahlreiche Lehrgänge in diesen Stadtteilen geplant und durchgeführt. Daß auch der beklagte Verband von den durch die Gebietsreform geschaffenen Tatsachen ausgehe, zeige sich an den Reisekostenabrechnungen für den Raum Walsum und Homberg, für die Duisburg zuständig sei.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn
DM 3.921,03 brutto nebst 4 % Zinsen
seit dem 15. Mai 1976 zu zahlen.

Der Beklagte hat

Klageabweisung beantragt

und dazu vorgetragen, daß sich der Kläger zu Unrecht auf den Tarifwortlaut stütze. Denn maßgeblich sei nach dem Sinn und Zweck der tariflichen Regelungen nicht die absolute Zahl der Einwohner eines Ortes, in der sich die Dienststelle befinde, sondern die Zahl der im Dienststellenbereich tatsächlich zu betreuenden Einwohner. Das werde daran deutlich, daß die tarifliche Regelung zu einem Zeitpunkt geschaffen worden sei, als ein Unterschied zwischen Dienststellenbereichen und Gemeindegrenzen noch nicht bestanden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

habe. Ausgehend von der Prämisse, daß Art und Umfang der zu leistenden Arbeit durch die Größe des zu betreuenden Personenkreises bestimmt würden, habe man dementsprechend auf die Zahl der Einwohner des jeweiligen Ortes abgestellt. Wenn aber für die Bewertung der Angestelltentätigkeit die Zahl der zu betreuenden Personen maßgeblich sei, komme der Änderung der Gemeindegrenzen durch Eingemeindung nur dann Bedeutung zu, wenn damit zugleich eine Erweiterung des Dienststellenbereichs verbunden sei. Eine Erweiterung des Dienststellenbereiches sei durch die Gebietsreform vorliegend nicht eingetreten, da die eingemeindeten früheren Städte weiter von der nach Wesel verlegten Dienststelle bearbeitet worden seien.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten das erstinstanzliche Urteil abgeändert, die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben. Dem Kläger steht entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts Vergütung nach VergGr. V b BAT zu. Unter Aufhebung des landesarbeitsgerichtlichen Urteils war deshalb die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg zurückzuweisen.

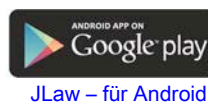
Dabei kann mit dem Landesarbeitsgericht davon ausgegangen werden, daß für die Eingruppierung von Angestellten des Beklagten nach den besonderen zusätzlichen Tätigkeitsmerkmalen für die Eingruppierung der Angestellten des Bundesluftschutzverbandes gem. Tarifvertrag vom 1. März 1967 nicht allein die Größe der Orte maßgebend ist, in denen die Ortsstellen gelegen sind, für die die Angestellten tätig werden. Entgegen der Auffassung des Klägers und des Arbeitsgerichts heißt es nämlich nicht, daß allein auf die Größe der Orte mit Einwohnerzahlen bis zu 300.000, von 300.000 bis 500.000 und über 500.000 Einwohner abzustellen ist, sondern daß es sich jeweils um "Ortsstellen in Orten mit" entsprechender Einwohnerzahl handeln muß. Auch der Tarifvertrag stellt damit in der damaligen, ohnehin nur bis zum 31. Dezember

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1978 geltenden Fassung nicht allein auf die Einwohnerzahl, sondern auch damit zusammenhängend auf die Größe der Ortsstellen ab. Das bedurfte nur deshalb keiner näheren tariflichen Ausgestaltung, weil unstreitig sich zu damaliger Zeit bei Abschluß des Tarifvertrages die Ortsstellenbereiche mit den entsprechenden Gemeinde- und Gebietsgrenzen deckten. Nachdem aufgrund der Gebietsreform in den verschiedenen Bundesländern diese Deckungsgleichheit von Ortsstellengrenzen und Gemeinde- bzw. Gebietsgrenzen nicht mehr besteht, mußte die tarifliche Regelung hieran angepaßt werden, wie das durch den Tarifvertrag vom 15. November 1978 mit Wirkung vom 1. Januar 1979 an auch geschehen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt war es eine Frage der Organisation des Beklagten, inwieweit die Arbeitsbereiche der einzelnen Angestellten an die Gebietsreform angeglichen wurden oder nicht. Maßgeblich wird damit für die Auswirkung der Gebietsreform die Einwirkung auf die auszuübende Tätigkeit der Angestellten.

Insoweit steht aber für den vorliegenden Rechtsstreit nach dem unstreitigen Sachverhalt fest, daß der Kläger nach der Gebietsreform nicht nur im bisherigen Ortsstellenbereich, sondern auch in den neu eingemeindeten Stadtteilen tätig geworden ist. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 26. April 1979 vorgetragen, daß er auch Lehrgänge in den eingemeindeten Stadtteilen von Duisburg durchzuführen hatte und ausgeführt, daß 10 Lehrgänge in den neu hinzugekommenen Stadtteilen geplant und durchgeführt worden sind, darunter insbesondere auch in Walsum. Vom Beklagten ist mit Schriftsatz vom 6. Juli 1979 nicht bestritten worden, daß vom Kläger auch in den eingemeindeten Stadtteilen Lehrgänge durchgeführt wurden. Lediglich die Zahl der vom Kläger angegebenen Lehrgänge ist bestritten und dazu vorgetragen worden, daß es sich - verglichen mit dem Gesamtaufgabenbereich - lediglich um einige wenige Lehrgänge handele, die zu keiner nennenswerten Erweiterung geführt hätten. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Beklagte auf Vorhalt dazu noch vorgetragen, daß es sich insoweit um Übergangsschwierigkeiten gehandelt habe und der Kläger auf Bitten der Stadt Duisburg in den eingemeindeten Stadtteilen Bedienstete der Stadtverwaltung unterrichtet habe.

Damit steht aber fest, daß sich nach der Eingemeindung die auszuübende Tätigkeit des Klägers auch auf die eingemeindeten Teile



- 6 -

der Stadt Duisburg erstreckt hat. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kommt es hierfür nicht darauf an, ob diese Tätigkeit des Klägers in den neu eingemeindeten Stadtteilen eine nennenswerte Mehrbelastung darstellt. Unbeachtlich ist insoweit entgegen der Auffassung des Beklagten auch, ob es sich um verhältnismäßig wenige Lehrgänge handelte und damit eine nennenswerte Erweiterung des Aufgabenbereiches nicht eingetreten sei. Die tarifvertraglichen Bestimmungen stellen nämlich überhaupt nicht darauf ab, in welchem Umfang Mehrarbeit durch die Größe der zu betreuenden Orte anfällt oder nicht. Maßgeblich nach den tarifvertraglichen Bestimmungen ist und bleibt wie stets nach §§ 22, 23 BAT die vom Angestellten auszuübende Tätigkeit. Diese Tätigkeit hat sich beim Kläger aber auf die erweiterten Gemeindegrenzen der Stadt Duisburg erstreckt. Der Beklagte selbst hat nie bestritten, daß die vom Kläger in den eingemeindeten Stadtteilen durchgeführten Lehrgänge zu seiner auszuübenden Tätigkeit gehörten. In der Revisionsinstanz wurde dazu noch vorgetragen, daß dies sogar auf Bitten der Stadt Duisburg ausdrücklich so angeordnet worden sei. Hat sich aber damit die auszuübende Tätigkeit des Klägers durch die Gebietsreform und die Eingemeindung von Teilen der Landkreise Dinslaken und Moers nach Duisburg erweitert, steht ihm auch die entsprechende Vergütung nach dem so vergrößerten Tätigkeitsgebiet zu.

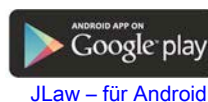
Entgegen der Auffassung des Beklagten kann es insoweit nicht darauf ankommen, ob die Ortsstellenbereiche in ihren Abgrenzungen formell geändert worden sind oder nicht. Auch wenn sich nach der Gebietsreform die Zuständigkeitsbereiche der Ortsstellen Duisburg und Wesel in den eingemeindeten Teilen überschneiden haben sollten, muß trotzdem dem Kläger die in dem neu hinzugekommenen Bereich auszuübende Tätigkeit zugerechnet werden. Deshalb läßt sich die Ausübung von Tätigkeiten des Klägers in den eingemeindeten Bezirken auch nicht mit Übergangsschwierigkeiten abtun. Es lag im Bereich der Organisationsbefugnis des Beklagten, eindeutige Abgrenzungen beizubehalten oder neu zu schaffen. Da dies nicht geschehen ist, kann ein eventueller Organisationsmangel nicht zu Lasten des Klägers gehen. Der Beklagte hat auch nicht etwa behauptet, der Kläger habe die Aufgaben in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

den eingemeindeten Teilen von Duisburg nur vertretungsweise für die Ortsstelle Wesel übernommen. Vielmehr ist stets von beiden Parteien vorgetragen worden, daß diese Tätigkeiten auszuübende Tätigkeit des Klägers war. Auf den umstrittenen Umfang dieser Tätigkeiten kommt es aber - wie bereits ausgeführt - nicht an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Bahr

Dr. Apfel

